

VERSTÄRKTE KONTROLLEN DER ANMELDUNG VOR ARBEITSBEGINN

Seit 1.1.2008 muss jeder Arbeitnehmer bereits vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Diese Maßnahme, die der Schwarzarbeitsbekämpfung dient und Sozialbetrug verhindern soll, wird derzeit verstärkt von den dafür zuständigen Kontrollorganen überprüft. Wer nicht rechtzeitig meldet und dabei erwischt wird, hat mit hohen Strafen der Bezirksverwaltungsbehörden und Beitragszuschlägen durch die Gebietskrankenkasse zu rechnen.

Die Anmeldung hat ab 1.1.2008 ausnahmslos vor Arbeitsantritt zu erfolgen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer erst dann seine Arbeit aufnehmen darf, wenn die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse eingelangt ist.

Vorsicht!

Die Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn gilt ausnahmslos, also auch wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit zu unüblichen Zeiten wie in der Nacht oder am Wochenende oder nach Bedarf z.B. zur Schneeräumung antritt!

Die Erfüllung der Meldepflicht ist in zwei Varianten möglich:

- Vollmeldung vor Arbeitsantritt,
- Doppelmeldung mit einer Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt und einer Vollmeldung innerhalb von 7 Tagen ab Arbeitsantritt.

Doppelmeldung

Die Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt hat zu enthalten:

- Dienstgeberkontonummer,
- Name der aufzunehmenden Person,
- Versicherungsnummer oder Geburtsdatum der aufzunehmenden Person,
- Ort der Beschäftigungsaufnahme,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Vollmeldung hat innerhalb von 7 Tagen ab Arbeitsbeginn zu erfolgen und die fehlenden Angaben zu enthalten:

- geringfügige Beschäftigung ja/nein,
- Beginn MV-Kasse,
- Entgelt,
- anzuwendende Regelungen (AngG, EFZG),
- Art der Beschäftigung (Ausmaß, Arbeiter, Angestellter).

Vorsicht!

Beide Meldungen müssen jeweils vollständig ausgefüllt werden und sind abzugleichen. Bei Divergenzen sind Rückfragen von der Gebietskrankenkasse zu erwarten.

Fallweise Beschäftigte

Auch fallweise Beschäftigte müssen ab 1.1.2008 vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn mittels Mindestangabenmeldung gemeldet werden. Die vollständige Meldung hat wie bisher innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, zu erfolgen und gilt gleichzeitig als Abmeldung.

Datenfernübertragung - ELDA

Die Anmeldung (sowohl die Mindest- als auch die Vollmeldung) ist mittels Datenfernübertragung via ELDA (www.elda.at) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen vorzunehmen.

Zwei Abschriften der bestätigten vollständigen Anmeldung sind dem Dienstgeber zurückzusenden, wovon ein Exemplar unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzuleiten ist. Die Mindestangabenmeldung ist dem Dienstnehmer nicht zu übermitteln.

Meldung per Telefon oder Fax?

Meldungen sollen so wie bisher auch weiterhin grundsätzlich elektronisch erfolgen.

Ist eine elektronische Meldung beispielsweise wegen

- fehlender EDV-Ausstattung,
- unverschuldetem Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtungen,
- Anmeldung außerhalb der Betriebszeiten des Steuerberaters oder
- Anmeldung von einer Betriebsstätte ohne EDV-Ausstattung aus,

nicht möglich, sind unterschiedliche Ausnahmen von der Meldung via ELDA für die Mindestangaben- und die Vollmeldung vorgesehen.

Die Mindestangabenmeldung kann auch in folgender Reihenfolge erfolgen:

- durch Fax (Formular „Mindestangabenmeldung“, Faxnummer rund um die Uhr und ausnahmslos: 05 78 07 61),
- telefonisch (rund um die Uhr und ausnahmslos Telefonnummer: 05 78 07 60),
- postalisch bzw. durch Boten.

Die Vollmeldung kann auch in folgender Reihenfolge erfolgen:

- mit Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) in einem vom Versicherungsträger zugelassenen Format,
- mit Telefax auf dem vom Versicherungsträger aufgelegten Formular,
- schriftlich mit dem vom Versicherungsträger aufgelegten Formular.

Folgen der Verletzung von Meldefristen

Ob die Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgt ist, wird derzeit verstärkt überprüft. Meldefristverletzungen werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

Treffen die Prüforgane des Bundes oder der Sozialversicherung anlässlich einer Kontrolle auf Personen, für die eine Anmeldung (Mindestangabenmeldung oder Vollmeldung) nicht vorliegt, muss verpflichtend Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.

Es drohen Geldstrafen von € 730,00 bis € 2.180,00, im Wiederholungsfall in Höhe von bis zu € 5.000,00 für jede nicht angemeldete Person.

Bei erstmaligem Verstoß (keine Betretung wegen verspäteter Anmeldung in den letzten 12 Monaten) und unbedeutenden Folgen ist eine Strafreduktion auf Euro 365,00 möglich.

Vorsicht!

Zusätzlich werden von der GKK Beitragszuschläge vorgeschrieben. Erfolgte die Anmeldung nicht vor Arbeitsbeginn und wird man dabei von einem Kontrollorgan erwischt, so hat man 500 € je verabsäumter Meldung und 800 € für den Prüfeinsatz zu zahlen. Eine verspätete Anmeldung kostet je Arbeitnehmer also mindestens 1.300 €, zuzüglich Verwaltungsstrafe über 2.000 €.

Stand: 2008/3